



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 349-350)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. Hornung 1827,
über die Ausfertigung von Schuldinstrumenten, in
welchen der Notarius der betreffenden Kanzley
selbst als Gläubiger erscheint.**

Ordnungsnummer

Datum 17.02.1827

[S. 349] Es hat der Kleine Rath zu Beförderung des Credits in allen Theilen des Notariatswesens beschlossen und verordnet:

Keinem Notar soll fortan gestattet seyn, irgend eine kanzleyische Urkunde, in welcher er als Gläubiger erscheint, selbst zu protokolliern und auszufertigen. Vielmehr soll ein solcher, so oft er ein Instrument zu seinen Gunsten in seiner Kanzley // [S. 350] errichten zu lassen wünscht, einen benachbarten Notar auffordern, an seiner Stelle die Protokollirung und Ausfertigung, unter Vormerkung der geschehenen Zuziehung und ihrer Ursache, in gebräuchlicher Form vorzunehmen, die Urkunde mit seiner, des zugezogenen Notars, Unterschrift zu versehen, und sie, nach erfolgter oberamtlicher Besieglung gegen Bezug der gewohnten Taxe, dem Schuldner zu Handen seines Gläubigers zu übergeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.06.2016]